

2023 tritt das Notvertretungsrecht für Ehepartner in Kraft

Drei Hilfen für den Ernstfall

Von Antje Höning

Mal ist es ein Auto-unfall, mal ein schwerer Schlaganfall: Jeden Menschen, ob alt oder jung, kann es treffen. Und womöglich ist er dann nicht mehr in der Lage zu sagen, welche medizinischen Behandlungen er wünscht und was mit seinen Angehörigen geschehen soll. Daher sollte man frühzeitig vorsorgen und seine Wünsche formulieren. Drei Instrumente helfen dabei.

► **Patientenverfügung:** Mit diesem Schreiben bringt man zum Ausdruck, wie viel Medizin am Ende des Lebens eingesetzt werden soll. Gibt es keine Verfügung, müssen Ärzte mit den Angehörigen den mutmaßlichen Willen ermitteln. Womöglich werde gar ein Betreuungsgericht eingeschaltet, wie die Verbraucherzentrale erklärt. Sie rät daher, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Doch von den im Internet angebotenen Musterformularen mit Ankreuz-Optionen hält sie nichts: „Auf allgemeine Formulierungen in der Patientenverfügung können Sie sich nicht verlassen. Sie müssen möglichst konkret formulieren. Beschreiben Sie darum verschiedene Krankheitszustände und Ihre jeweiligen Wünsche möglichst genau“, lautet der Rat. Die Verbraucherzentrale und das Bundesjustizministerium bieten dazu Textbausteine an. Näheres findet sich unter: www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online.

Grundsätzlich empfehlen die Verbraucherzentralen, vor der Formulierung der Patientenverfügung den Rat eines Arztes einzuholen. Das kann zum Beispiel der Hausarzt sein, der den Gesundheitszustand meist am besten kennt. „Lassen Sie sich dabei insbesondere die me-



Auch wenn 2023 das Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner in Kraft tritt: An einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht führt kein Weg vorbei. Foto: IMAGO/Andreas Pulwey

dizinische Bedeutung von Begriffen wie Wiederbelebensmaßnahmen, künstliche Ernährung oder künstliche Beatmung erklären“, raten die Verbraucherschützer. Der Bürger muss diese Beratung aus eigener Tasche zahlen, die Krankenkassen übernehmen die Kosten nicht. Wer sich rechtlich beraten lassen will, kann das manchmal über die Rechtsschutzversicherung abrechnen.

► **Vorsorgevollmacht:** Viele glauben, dass der Partner oder die Kinder im Krisenfall automatisch entscheiden dürfen. Das war bislang aber nicht so. Zum 1. Januar 2023

tritt jedoch ein sogenanntes „Notvertretungsrecht“ für Ehegatten und Lebenspartner in Kraft, das in Paragraph 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist. Dieses gibt dem Partner für begrenzte Zeit die Möglichkeit zu entscheiden: „Es ist begrenzt auf Gesundheitsangelegenheiten und Entscheidungen über eine kurzfristige freiheitsentziehende Maßnahme. Außerdem gilt es nur für eine begrenzte Zeit von sechs Monaten“, erläutert die Verbraucherzentrale. Für diese Zeit ist auch der Arzt von der Schweigepflicht entbunden und darf Auskunft geben. Wer nicht will,

dass der Ehepartner dieses Recht ausübt, kann schriftlich widersprechen oder eine andere Person bevollmächtigen.

Wer dem Partner oder einer anderen Person darüber hinaus Vertretungsrechte einräumen will, sollte eine Vorsorgevollmacht aufsetzen. Darin bestimmt man eine Person, die dauerhaft in medizinischen oder finanziellen Fragen entscheiden kann.

Zudem sollte ein Angehöriger für den Fall der Fälle Zugriff auf Konten haben, um Miete, Krankenhaus- oder Handwerkerrechnungen bezahlen zu können. Zudem

verlangen Banken und Sparkassen meist gesonderte Vollmachten auf hauseigenen Formularen.

► **Sorgerechtsverfügung:** Wer minderjährige Kinder hat, kann hier festlegen, wer sich um die Kinder kümmert, wenn beiden Elternteilen etwas zustößt. Hier kann man auch Personen ausschließen, die sich auf keinen Fall kümmern sollen. Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren haben nach dem Tod der Eltern ein Mitspracherecht über ihren Vormund. Sie sollten also schon vorher einbezogen sein. Ab 18 Jahren erbringt sich die Sorgerechtsverfügung.